



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 341/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail:
rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 21.1.3.4-002/003 os/ko
Ansprechpartner:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Durchwahl 0211 • 4587-239

20. Dezember 2018

Auslegungshilfe für die kommunale Auftragsvergabe im Bereich der Holzvermarktung und Waldbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie wir zuletzt mit Schnellbrief Nr. 281 vom 05.11.2018 berichtet haben, hat die Landesregierung angesichts der besonderen Herausforderungen für die Forstwirtschaft aufgrund der monatelangen Dürre- und Hitzewelle im Sommer 2018 mit anschließender Borkenkäferkalamität eine Fristverlängerung für die Beendigung der kooperativen Holzvermarktung und der direkten Betreuung des Waldbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen beschlossen.

Um die Landesforstverwaltung kartell- und beihilferechtskonform aufzustellen, hatte die Landesregierung im Frühjahr beschlossen, die kooperative Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zum 31.12.2018 zu beenden (siehe Schnellbrief Nr. 110 vom 25.04.2018). Nunmehr wird die Beendigung bis zum 31.12.2019 angestrebt, wobei der gebündelte Holzverkauf regional und inhaltlich differenziert gestaltet werden soll, so dass der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in begründeten Fällen auch noch im ganzen Jahr 2019 die Holzvermarktung für Forstbetriebsgemeinschaften und Kommunen übernehmen kann.

An der Einführung der direkten Förderung zum Beginn des kommenden Jahres wird das MULNV festhalten, parallel dazu wird aber die indirekte Förderung bis zum 31.12.2019 möglich bleiben. Ob die Entgeltordnung auch noch im Jahr 2020 fortgeführt werden wird, entscheidet sich erst in der zweiten Jahreshälfte 2019. Sie wird aber eine Anreizkomponente zum Wechsel zur direkten Förderung erhalten. Zum 01.01.2021 soll die indirekte Förderung dann endgültig beendet und das Dienstleistungsangebot des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vollständig und diskriminierungsfrei auf Vollkosten umgestellt sein.

Um auch in Zukunft eine Kooperation von privaten und kommunalen Waldbesitzern sicherzustellen, ist eine vergaberechtskonforme Ausgestaltung des gemeinsamen Holzverkaufs und der Beauftragung von Betreuungsleistungen wichtig. Besonders Kommunen mit kleinem und mittlerem Waldbesitz möchten wie bisher Mitglieder von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) oder Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FWV) bleiben und über diese die Holzvermarktung und die forstliche Betreuung ihres Waldes organisieren.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Die landesseitige Unterstützung eigenständiger, nichtstaatlicher Holzvermarktung erfolgt in NRW nunmehr aufgrund der Leitlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen (HOMA-Leitlinie, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz vom 22.11.2018- Az: III-2 040.00.00-12). Hierüber hatten wir Sie mit Schnellbrief Nr. 309 vom 26.11.2018 informiert. Die Förderung zielt darauf ab, Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FWV'en) beim Aufbau kooperativer, langfristig stabiler und marktfähiger sowie waldbesitznaher Holzvermarktungsstrukturen zu unterstützen, um strukturelle Nachteile zu überwinden. Der Verkauf von Holz erfolgt über diese Vermarktungsorganisationen im Namen und Auftrag der FWV-Mitglieder, bei denen es sich auch um Kommunen handeln kann.

In Folge der Neustrukturierung kann eine Kommune aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben jedoch weder die FBG oder einen anderen forstlichen Zusammenschluss mit den Betreuungsleistungen noch die FWV-Vermarktungsorganisation mit dem Holzverkauf direkt beauftragen, sondern muss diese Dienstleistungen prinzipiell ausschreiben. Eine möglicherweise anderweitige Vergabe des Holzverkaufs an einen Dritten kann aber für die FBG oder die FWV massive negative Auswirkungen haben und das auf dem Grundsatz der Solidarität beruhende Konzept der eigenständigen Holzvermarktung im Verbund der privaten und kommunalen Waldbesitzer gefährden. Dazu könnte es kommen, wenn die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der kommunale Vergabeerlass (kommunale Vergabegrundsätze) ohne Einschränkung angewandt werden müssten.

Um eine Zerschlagung der erfolgreichen Forststrukturen zu verhindern, hatte der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit dem Gemeindeforstbesitzerverband NRW und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund gegenüber der NRW-Landesregierung gefordert, im zu überarbeitenden kommunalen Vergabeerlass eine Vergabewertgrenze für den Holzverkauf einzuführen. Einzelheiten hierzu können dem Schnellbrief Nr. 110 vom 25.04.2018 entnommen werden.

Am 11.09.2018 ist nunmehr der neue Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) über die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) im Ministerialblatt veröffentlicht worden (MBL NRW 2018 S. 497). Hierüber hatten wir mit Schnellbrief Nr. 234 vom 11.09.2018 informiert.

Eine Vergabewertgrenze für den Holzverkauf und die Beauftragung von forstlichen Betreuungsleistungen ist in diesem Zusammenhang zwar nicht vorgesehen worden. Allerdings kommt die UVgO danach nicht, wie ursprünglich geplant, ausnahmslos zur Geltung. Vielmehr „sollen“ die Kommunen zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die UVgO in der jeweils gültigen Fassung anwenden (Ziffer 5.1 der Vergabegrundsätze). Kommunen können daher in atypischen Fällen nach insoweit eröffnetem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Anwendung der UVgO abweichen, sofern sie dies hinreichend begründen können und entsprechend dokumentieren. Es gelten dann lediglich § 26 Abs. 1 KomHVO sowie die vergaberechtlichen Grundprinzipien.

Zum 01.01.2019 wird die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in Kraft treten und die bis dahin geltende Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ablösen (GVBl. NRW. 2018 vom 19.12.2018, Seite 708 ff.) Hierüber hatten wir mit Schnellbrief Nr. 339 vom 19.12.2018 informiert. In der neuen KomHVO wird § 25 GemHVO, der die Vergabe von Aufträgen regelt, durch § 26 KomHVO ersetzt. Während der Grundsatz, Aufträge öffentlich oder beschränkt mit Teilnehmerwettbewerb auszuschreiben, bestehen bleibt, kommt als Ausnahmetatbestand nunmehr nicht mehr ausschließlich eine freihändige Vergabe in Betracht. Vielmehr können nun „die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen“. Damit kann neben der freihändigen Vergabe auch ein Direktauftrag zulässig sein.

Ein Ausnahmefall, in dem die Anwendung der UVgO nicht geboten ist, lässt sich für die Betreuung des Waldbesitzes und die Holzvermarktung über FBG'en, FWV'en und deren Vermarktungsorganisationen begründen. Gegenüber den mit den forstwirtschaftlichen Strukturen verfolgten gesetzlichen Zielen dürfte der Zweck des Unterschwellenvergaberechts, nicht zuletzt mit Blick auf den geringen Auftragswert, nur von untergeordneter Bedeutung sein. Zudem erfolgt durch die FBG'en und die FWV'en für alle Mitglieder eine öffentliche Vergabe, so dass weiterhin ein Wettbewerb besteht – und zwar unter Wahrung von regionalen Strukturen und unter Bildung von Verkaufsmengen, die für eine wirtschaftliche Holzvermarktung auch auf Bieter- bzw. Käuferseite notwendig sind.

Insofern hat die Kommune unter Beachtung von § 26 Abs. 1 KomHVO und des Wettbewerbsprinzips zu beurteilen, ob die Betreuung des Waldbesitzes und die Vermarktung von Holz noch von jemand anders als der örtlichen FBG, FWV oder deren Vermarktungsorganisation im Einklang mit den oben genannten, forstrechtlichen Zielsetzungen erbracht werden können und damit überhaupt Vergleichsangebote in Betracht kommen. Wenn ein solcher Wettbewerb erkennbar nicht besteht, kann es für die hier benannten Auftragsgegenstände deshalb zulässig sein, nur diejenige FBG, FWV oder Vermarktungsorganisation, in der die Kommune Mitglied ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Vorliegen der entsprechenden Gründe im konkreten Einzelfall ist entsprechend in der Vergabedokumentation festzuhalten.

Um den Kommunen eine Hilfestellung für diese Auslegung zu geben, hat die Geschäftsstelle zusammen mit dem Gemeindeforstbesitzerverband NRW eine entsprechende „Auslegungshilfe“ erarbeitet und dem MHKBG vorgelegt. Staatssekretär Dr. Heinisch hat in dem als **Anlage 1** beigefügten Antwortschreiben zum Ausdruck gebracht, dass er „aus wirtschaftlicher Sicht für unser Anliegen vollstes Verständnis habe“ und dass die Holzvermarktung und Waldbetreuung einen besonderen Vermarktungsbereich darstelle, „was einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sein und somit eine abweichende Regelung durch den kommunalen Auftraggeber rechtfertigen könnte“. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, „die Kommunen auf den eingangs dargestellten und zwischen uns abgestimmten Lösungsansatz hinzuweisen“. Schließlich regt Herr Dr. Heinisch an, auf die Ausführungen seines Schreibens in unserer Auslegungshilfe aufmerksam zu machen.

Der „Auslegungshilfe“ können die weiteren rechtlichen Einzelheiten entnommen werden, deren Beachtung wir – hinsichtlich der Ausführungen zu § 26 Abs. 1 KomHVO und dem Wettbewerbsprinzip in Abstimmung mit dem Ministerium – bei einer entsprechenden Vergabeentscheidung empfehlen (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlagen



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199 – 201
40474 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Telefon 0211 8618-5583
Telefax 0211 8618-54444
referatspostfach-
304@mhkgb.nrw.de

Kommunale Auftragsvergabe im Bereich der Holzvermarktung und Waldbetreuung

20. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Landsberg,
sehr geehrter Herr Dr. Schneider,
sehr geehrter Herr Graaff,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2018, in dem Sie sich für eine gemeinsame Auslegungshilfe für die Auftragsvergabe im Bereich der Holzvermarktung und Waldbetreuung aussprechen.

Ich darf Ihnen zunächst einmal versichern, dass ich aus wirtschaftlicher Sicht für Ihr Anliegen vollstes Verständnis habe.

Im Vergleich zu unserem Schreiben vom 3. August 2018 haben sich folgende Änderungen ergeben, die im Hinblick auf Ihr Anliegen vorteilhaft sind: Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sieht der Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ die Anwendung der UVgO zur Vermeidung von rechtlichen Risiken als „Soll-Vorschrift“ vor. Demnach kann eine abweichende Entscheidung gerechtfertigt sein, wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen. Die Holzvermarktung und Waldbetreuung stellt einen besonderen Vermarktungsbereich dar, was ein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sein und somit eine abweichende Regelung durch den kommunalen Auftraggeber rechtfertigen könnte.

Die ursprünglich geforderte Aufnahme einer Wertgrenzenregelung, die es den Kommunen abweichend von der allgemeinen Regelung

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

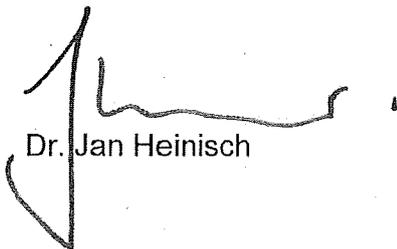
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

speziell für die Holzvermarktung erlauben würde, bei einem vorab geschätzten Auftragswert von bis zu 50.000 Euro (ohne USt), eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen durchzuführen, würde hingegen dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz widersprechen. Dieser verlangt, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stets für größtmöglichen Wettbewerb zu sorgen hat. Eine Aufnahme einer Sonderregelung für die Holzvermarktung in den Vergabeerlass würde somit den Vergaberechtsprinzipien zu wider laufen und kann deshalb leider nicht in Betracht kommen. Der hingegen nun beschrittene Weg der „Soll“-Vorgabe mit Abweichungsmöglichkeit stellt damit die am Ziel der Rechtssicherheit orientierte Lösungsoption dar.

Anstelle einer gemeinsamen Auslegungshilfe empfehle ich, die Kommunen auf den eingangs dargestellten und zwischen uns abgestimmten Lösungsansatz hinzuweisen. Ich rege daher an, auf die Ausführungen dieses Schreibens in Ihrer geplanten Auslegungshilfe aufmerksam zu machen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens lasse ich dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Heinisch



20.12.2018

**Auslegungshilfe
des Städte- und Gemeindebundes NRW
und des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW
für die kommunale Auftragsvergabe im Bereich der
Holzvermarktung und Waldbetreuung**

Ausgangslage

Um die Landesforstverwaltung kartell- und beihilferechtskonform aufzustellen, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung beschlossen, die kooperative Holzvermarktung und die direkte Betreuung des Waldbesitzes durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu beenden.

Angesichts der besonderen Herausforderungen für die Forstwirtschaft aufgrund der monatelangen Dürre- und Hitzewelle im Sommer 2018 mit anschließender Borkenkäferkalamität wird die ursprüngliche Frist für die Beendigung der indirekten Betreuung, der 31.12.2018, nicht aufrecht erhalten. Zwar wird an der Einführung der direkten Förderung zum Beginn des Jahres 2019 festgehalten, parallel dazu wird aber die indirekte Förderung bis zum 31.12.2019 möglich bleiben. Ob die Entgeltordnung auch noch im Jahr 2020 fortgeführt werden wird, entscheidet sich in der zweiten Jahreshälfte 2019. Sie wird aber eine Anreizkomponente zum Wechsel zur direkten Förderung erhalten. Zum 01.01.2021 soll die indirekte Förderung dann endgültig beendet und das Dienstleistungsangebot des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vollständig und diskriminierungsfrei auf Vollkosten umgestellt sein.

Die Beendigung der kooperativen Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird ebenfalls zum 31.12.2019 angestrebt. In 2019 soll der gebündel-

te Holzverkauf allerdings regional sowie inhaltlich differenziert gestaltet werden, so dass der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in begründeten Fällen auch noch im ganzen Jahr 2019 die Holzvermarktung für Forstbetriebsgemeinschaften und Kommunen übernehmen kann.

Von der Beendigung der Unterstützung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sind rd. 380 kleinere Kommunen und Körperschaften betroffen, die Mitglied in den bisher vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW betreuten Forstbetriebsgemeinschaften (FBG'en) sind und die nun neue Lösungen für eine kartellrechtskonforme Holzvermarktung und forstwirtschaftliche Betreuung ihres Waldbesitzes suchen müssen. Gerade für den kleineren Kommunalwald bietet die Mitgliedschaft in einer FBG erst den Zugang zu professionellen Forststrukturen, ohne die eine nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung dieser Waldbestände nicht möglich wäre.

In Folge der Neustrukturierung stellt die Beauftragung einer FBG oder einer forstwirtschaftlichen Vereinigung (FWV) mit der Betreuung des Waldbesitzes und dem Holzverkauf durch eine Kommune im Regelfall einen entgeltlichen Dienstleistungsauftrag dar. Auch die Vermittlung von Holzverkäufen über die von den FWV'en gegründeten oder zu noch zu gründenden Holzvermarktungsorganisationen ist als entgeltliche Dienstleistung im Sinne des Vergaberechts einzustufen. Bei der Beschaffung von Dienstleistungen haben Kommunen als öffentliche Auftraggeber die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. § 26 Abs. 1 der am 01.01.2019 in Kraft tretenden Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) legt fest, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Insbesondere gilt der Wettbewerbsgrundsatz. Von den Kommunen vorrangig anzuwenden sind jedoch die Vergabebestimmungen, die das für Kommunales zuständige Ministerium auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 KomHVO bekannt gibt bzw. nach der Vorgängerbestimmung des bis zum 31.12.2018 geltenden § 25 Abs. 2 GemHVO bekannt gegeben hat. Aktuell sind dies die am 15.09.2018 in Kraft getretenen „Kommunalen Vergabegrundsätze“ (Runderlass des MHKBG NRW vom 28.08.2018, MBl. NRW 2018 S. 497).

Bei einer normalen Dienstleistung würde dies grundsätzlich eine Ausschreibung bedeuten. Ein Direktauftrag (und damit der Verzicht auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens) ist nach den kommunalen Vergabegrundsätzen – bei Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nur bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Unter Berücksichtigung der weiteren landesrechtlichen Vereinfachungen des Vergaberechts ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € immer noch wenigstens eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und damit die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten erforderlich.

Die anderweitige Vergabe der Betreuung des Waldbesitzes und des Holzverkaufs an einen Dritten kann jedoch für den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss erhebliche negative Auswirkungen haben und das auf dem Grundsatz der Solidarität beruhende Konzept der eigenständigen Holzvermarktung im Verbund der privaten und kommunalen

len Waldbesitzer gefährden. Die nachfolgende Auslegung der Kommunalen Vergabegrundsätze soll daher aufzeigen, weshalb die Beauftragung der FBG'en, der FWV'en und deren Vermarktungsorganisationen auch bei einem Auftragswert über 5.000 € ausnahmsweise ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig sein kann.

Zu Ziffer 5.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze

Ziffer 5.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze sieht vor, dass Kommunen zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung anwenden sollen. Nach Ziffer 5.2 kann lediglich bei einem erwarteten Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) eine Direktvergabe durchgeführt werden.

Dies führt dazu, dass Kommunen grundsätzlich zur Einhaltung der UVgO und ihren jeweiligen Verfahrensvorschriften verpflichtet sind. Von einer „Soll“-Vorschrift kann jedoch in atypischen Fällen nach insoweit eröffnetem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Rechtsfolge abgewichen werden. Atypisch oder Ausnahmefälle sind insbesondere solche Sachverhalte, die zwar vom Rahmen der Norm, nicht aber von ihrem Zweck erfasst werden. Dies sollte unter anderem für Fallgestaltungen gelten, in denen sich die Bedeutung der vergaberechtlichen Zwecke als vergleichsweise gering darstellt, aber bei Einhaltung des Vergaberechts dafür andere, gesetzlich definierte Zielsetzungen ungleich stärker beeinträchtigt werden, weshalb die Vergabe im Wettbewerb zu negativen Auswirkungen führt, die vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt sind.

Ein atypischer Fall ist bei der Beauftragung einer FBG oder einer FWV mit der Betreuung des Waldbesitzes und der Beauftragung einer durch eine FWV gegründeten Vermarktungsorganisation mit dem Holzverkauf anzunehmen. Zunächst ist festzustellen, dass die Beauftragung der genannten Einrichtungen durch die Kommunen nicht in erster Linie aus dem Beschaffungsinteresse der Auftraggeber heraus erfolgt, sondern vorrangig der Förderung struktur- und umweltpolitischer Ziele dient, die sich aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) ergeben. Die landesseitige Unterstützung eigenständiger, nichtstaatlicher Holzvermarktung erfolgt in NRW aufgrund der Leitlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen (HOMA-Leitlinie, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz vom 22.11.2018 - Az: III-2 040.00.00-12). In Nordrhein-Westfalen verfügen ca. 148.000 Eigentümer über Waldflächen mit weniger als 30 ha Fläche. Der durchschnittliche Waldbesitz in dieser Größenklasse beträgt nur 1,4 ha. Lediglich ca. 2.500 Eigentümer (Forstbetriebe) weisen größere Betriebsflächen auf. Daher ist seit vielen Jahrzehnten in § 13 LFoG NRW der gesetzliche Auftrag normiert, diese Strukturschwäche zu überwinden. Hierdurch wird eine erfolgreiche Waldbewirtschaftung in einer Region sichergestellt und es können – korrespondierend dazu – Betreuungsleistungen für alle Waldbesitzarten einheitlich organisiert werden. Durch ihre Beteiligung (oftmals als „Ankerbetrieb“ der FBG

oder FWV) sind die Kommunen wichtige Stützen dieser auf dem Grundsatz der Solidarität beruhenden Einrichtungen.

Die Vergabe der genannten Dienstleistungen durch die Kommune als Mitglied einer FBG oder FWV an einen Dritten könnte für die FBG'en und FWV'en bzw. deren geförderte Vermarktungsorganisationen massive negative Auswirkungen haben und die Zielsetzungen der heute vorhandenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gefährden, obwohl deren Förderung nach dem BWaldG und dem LFoG NRW gerade zur Überwindung der genannten Strukturschwächen erfolgt. Gleichzeitig dürfte der Zweck des Unterschwellenvergaberechts, der – im Vergleich zum stärker wettbewerblich orientierten Oberschwellenrecht – primär in der Sicherstellung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung besteht, nicht zuletzt mit Blick auf den geringen Auftragswert, nur von untergeordneter Bedeutung sein. Zudem erfolgt durch die FBG'en und die FWV'en für alle Mitglieder eine öffentliche Vergabe, so dass weiterhin ein Wettbewerb besteht – und zwar unter Wahrung von regionalen Strukturen und unter Bildung von Verkaufsmengen, die für eine wirtschaftliche Holzvermarktung auch auf Bieter- bzw. Käuferseite notwendig sind.

Daher stellen die Betreuung des Waldbesitzes und die Vermarktung von Holz aus Kommunalwäldern atypische Dienstleistungsaufträge dar, für die nach Maßgabe der Kommunalen Vergabegrundsätze die verpflichtende Einhaltung der UVgO ausnahmsweise nicht gerechtfertigt ist.

Zu § 26 Abs. 1 KomHVO und dem Wettbewerbsprinzip

Insofern bleibt es bei dem Grundsatz des § 26 Abs. 1 KomHVO, wonach der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Vorgabe nach der KomHVO beinhaltet für die Kommunen daher auch unabhängig von der Anwendbarkeit spezifischer Vergabeordnungen die grundsätzliche Beachtung des Wettbewerbsprinzips.

Die Herstellung eines Wettbewerbs setzt normalerweise (wenigstens) die Einholung von Vergleichsangeboten voraus. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn wegen der Natur des Geschäfts oder aufgrund von besonderen Umständen seitens der Kommune auch nur ein einziger Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden darf. Dabei sollte die Wertung des § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO, wonach eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Bieter zulässig ist, wenn „die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann“, außerhalb eines vorgeschriebenen, förmlichen Vergabeverfahrens erst Recht berücksichtigt werden dürfen.

Die Kommune hat zu beurteilen, ob die Betreuung des Waldbesitzes und die Vermarktung von Holz noch von jemand anders als der örtlichen FBG, FWV oder Vermarktungsorganisation im Einklang mit den oben genannten, forstrechtlichen Zielsetzungen erbracht werden können und damit überhaupt Vergleichsangebote in Betracht

kommen. Wenn ein solcher Wettbewerb erkennbar nicht besteht, kann es für die hier benannten Auftragsgegenstände deshalb zulässig sein, nur diejenige FBG, FWV oder Vermarktungsorganisation, in der die Kommune Mitglied ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Das Vorliegen der o.g. Gründe im konkreten Einzelfall ist entsprechend in der Vergabedokumentation festzuhalten. Dabei kann auch die Struktur der zu beauftragenden FBG oder FWV (Mitgliederstruktur und Größe der Waldflächen) dargestellt werden, um die Folgen im Falle eines Wegfalls des kommunalen Rundholzverkaufs und den hieraus resultierenden Beeinträchtigungen der Ziele des BWaldG und des LFoG NRW aufzuzeigen.